

Hauptsatzung des Verkehrsvereins Undeloh und Umgebung e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Undeloh und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in 21274 Undeloh. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den örtlichen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren. Er soll dies erreichen durch

- a) die Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, politischen Vertretungen sowie Vereinen und Verbänden,
- b) die Fremdenverkehrswerbung,
- c) die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen,
- d) die Erhaltung und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühungen um Gesundheitsfürsorge und Umweltschutz,
- e) die Unterhaltung eines Gästebetreuungs- und Informationsbüros, das die Internationale Bezeichnung „Tourist Information“ in Verbindung mit dem Symbolzeichen „i“ führt

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstigen unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzungen des Verkehrsvereins anerkennen und nach ihnen handeln wollen.

- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss,

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Erklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeht. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austritts zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung, kann es durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören.

Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch zu Händen des Vorstandes einlegen. Dann wird der Vorstand die Sache anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung dieser zur Entscheidung vortragen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, in den Vorstand wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- c) Jedes Mitglied das Übernachtungen anbietet, ausgenommen Fördermitglieder, hat einen Anspruch auf kostenlose Veröffentlichung in den Werbemedien des Verkehrsvereins Undeloh und Umgebung e.V.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen des Verkehrsvereins einzuhalten, den Vorstand zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- c) Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Werbung in den Werbemedien des Verkehrsvereins Undeloh und Umgebung e.V. nicht auf Leistungen von Nichtmitgliedern oder von Fördermitgliedern sowie deren Einrichtungen und Abbildungen hinzuweisen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal Jährlich einberufen, und zwar im ersten Quartal des Jahres.

Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Verhinderung ist eine Übertragung der Stimme nur auf den Lebenspartner / Ehepartner oder ein Familienmitglied zulässig. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, wobei die Vertretung nicht Mitglied im Verein sein muss.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in speziellen Bestimmungen der Satzungen ist eine abweichende Regelung getroffen.

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bestimmt sich ausschließlich nach dieser Satzung und der Beitragsordnung des Vereins.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden ist und die vom Vorstand im Einzelnen festgelegt wird, muss folgende Punkte enthalten.

- a) Rechenschaftsbericht,
- b) Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht.
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

Vorstehende Anforderungen an die mitzuteilende Tagesordnung gelten nicht für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand aus gegebenem Anlass jederzeit einberufen werden können.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von seinem gewählten Stellvertreter oder vom sonstigen die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied oder vom von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der in den Vorstand gewählte Schriftführer nicht anwesend, wird der Schriftführer für die Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern sowie einem Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde

Undeloh. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam. Beide vertreten auch gemeinsam den Verein. Sollte der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausfallen, tritt an dessen Stelle der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit der Kassenwart.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenwart sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre (Kalenderjahre) gewählt. Der Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde Undeloh wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, durch Beschluss des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers, des Kassenworts und der Beisitzer, welcher mit einfacher Mehrheit erfolgen kann, einen Geschäftsführer auf zwei Jahre einzustellen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende und 2 weitere Mitglieder des Vorstandes in der Sitzung anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und der

Mitgliederversammlung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 12

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Ist die 2/3 Mehrheit nicht gegeben, ist

der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese abermals einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, in diesem Falle entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, darf keine anderen Tagesordnungspunkte aufweisen. Die Ladungsfrist nach § 9 ist einzuhalten. Mit der Ladung ist den Mitgliedern mitzuteilen, dass die einberufene Versammlung, die auch außerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres stattfinden kann, der Abstimmung über die Auflösung des Vereins dient.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die nochmalige Einberufung einer weiteren Auflösungsversammlung. Bei der Ladung zu dieser nochmaligen Versammlung ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der zu der nochmaligen Versammlung erscheinenden Mitglieder ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die politische Gemeinde, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 beschlossen worden. Sie tritt am selben Tage in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 22.10.2021.
(Unterschriften sämtlicher Mitglieder des Vorstands)